

WASSERREGLEMENT GETEILSCHAFT SIMPLON BERGALPE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Aufsicht

Die Trinkwasserversorgung auf dem Simplonpass ist ein Betriebszweig der Geteilschaft Simplon Bergalpe (weiterhin Geteilschaft genannt) und untersteht der Aufsicht der Verwaltung. Die Verwaltung kann einen Wasservogt bestimmen.

Die Wasserversorgung wird auf Rechnung der Geteilschaft nach dem Grundsatz der Kostendeckung betrieben.

Art. 2 Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Geteilschaft Simplon Bergalpe.

Art. 3 Sachlicher Geltungsbereich

Das Reglement befasst sich mit der

- . Trinkwasserlieferung
- . Trinkwasserverteilung
- . dem Wasserversorgungsbau
- . dem Kataster der Anlagen
- . den Anschlussgebühren und den Wasserzinsen, die in einem Wassertarif festgelegt werden.

Art. 4 Aufgabe

Mit der Wasserversorgung sollen die Bewohner im Gebiet des Verteilungsnetzes mit Trinkwasser versorgt werden.

Die Geteilschaft führt über die gesamten eigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen und die verfügbaren Quellen einen Kataster, der laufend ergänzt wird.

Art. 5 Pflicht zur Wasserabgabe

Das Wasser wird an die Bezüger abgegeben, die sich im Bereich des jeweils bestehenden Versorgungsnetzes befinden. Die Wasserabgabe erfolgt nach Massgabe

der verfügbaren Quellschüttungen und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug

Die im örtlichen Geltungsbereich liegenden Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der Wasserversorgung der Geteilschaft zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind entbunden, wenn jemand über bestehende Anlagen verfügt und diese Trinkwasser in genügender Menge liefern. Es ist ihnen aber untersagt, Trinkwasser an Dritte abzugeben.

Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. Bei Missbräuchen oder bei geringerer Ergiebigkeit der Quellen kann die Verwaltung der Geteilschaft die Wasserabgabe reduzieren oder unterbinden.

Art. 7 Gewässerschutz

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderungen zu schützen.

Die Verwaltung der Geteilschaft trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben sind.

Art. 8 Schutz der Quellen

Für die im Kataster aufgeführten Quellen sind seitens der Verwaltung alle Massnahmen gegen Ableitung oder Versiegen vorzukehren.

Die militärischen Instanzen sind über die Einzugsbereiche der Quellen zu informieren und im Zusammenhang mit Schiessübungen auf die Gefahren des Versiegens aufmerksam zu machen.

II. WASSERANSCHLUSS

Art. 9 Schriftliche Anmeldung

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung hat der Grundeigentümer bzw. Bauherr ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Anmeldung sind ein Situationsplan 1:500 mit Grundrissplan des Gebäudes beizulegen. Die Gesuchsformulare sind bei der Geteilschaft zu beziehen. Durch die Anmeldung wird der Gesuchsteller Abonnent.

Die Anmeldepflicht gilt für Neu- und Umbauten sowie für Erweiterungen an bestehenden Gebäuden.

Art. 10 Anschluss

Der Wasseranschluss an das Netz der Geteilschaft wird von einem von der Verwaltung beauftragten Fachmann vorgenommen.

Die Anschlussdimensionen werden ebenfalls von diesem Fachmann festgelegt. Die Dimension ist im Gesuchsformular anzugeben.

Art. 11 Abmeldung

Beim Verkauf der Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Geteilschaft davon in Kenntnis zu setzen. Bei Versäumnis schuldet der Verkäufer den Wasserzins bis zur Abmeldung.

Art. 12 Privates Leitungstrasse

Falls die Umstände es erfordern, kann die Verwaltung dem Bauherrn das privat zu erstellende Leitungstrasse mit der Dimension vorschreiben. An den Mehrkosten kann sich die Geteilschaft angemessen beteiligen.

Art. 13 Kontrolle

Die Verwaltung resp. der Wasservogt hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit zu kontrollieren. Werden Installationsmängel festgestellt, wird dem Abonnent eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung verweigert, kann die Verwaltung die Wasserlieferung unterbinden. Der Bezüger hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Wasserzinsermässigung.

Art. 14 Bauwasserabgabe

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Gesuchstellers. Er hat ein schriftliches Gesuch an die Verwaltung einzureichen.

Art. 15 Abonnementsbeginn, Dauer, Kündigung

Das Abonnement beginnt, sobald das Haus bewohnbar ist oder das Gebäude seiner Funktion übergeben werden kann. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen in besonderen Fällen.

Das Abonnement dauert auf unbestimmte Zeit. Es kann in besonderen Fällen beidseitig auf dreimonatige, schriftliche Kündigung aufgehoben werden.

III. HAUPT- UND ZULEITUNGEN

Art. 16 Definition Hauptleitung

Als Hauptleitungen gelten alle der Geteilschaft gehörenden, im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes. Sie sind nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften bestimmt.

Art. 17 Kostenträger

Die Kosten zur Erstellung der Hauptleitungen innerhalb und ausserhalb der Bauzone trägt grundsätzlich die Geteilschaft. Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden Verteilnetzes liegen oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten erschlossen werden können oder durch den Gesuchsteller in Form einer Vorinvestition erstellt werden.

Wird das Gebiet zur Bauzone erklärt, steht der Geteilschaft das Recht zu, der von Dritten erstellte Netzteil zu übernehmen. Dem Eigentümer werden höchstens die seinerzeitigen Erstellungskosten unter angemessener Verzinsung und in Berücksichtigung der üblichen Abschreibungen, vermindert um die Anschlussgebühren für die bis zum Zeitpunkt der Übernahme angeschlossenen Bezüger zurück vergütet.

Art. 18 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung hat der Bezüger eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe wird in einem Gebührentarif geregelt. Für die Landwirtschaft ist ein Spezialtarif festzulegen. Landwirtschaftliche Nutzung bedeutet, wenn die Liegenschaften vom Eigentümer selbst oder von einem Pächter genutzt werden. Eine Verpachtung des landwirtschaftlichen Bodens ohne Liegenschaften genügt nicht.

Art. 19 Definition Zuleitung

Als Zuleitung gilt die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis zum Eintritt ins Gebäude. Ein von der Geteilschaft bestimmter Fachmann legt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses fest. Die Leitungen sind frostsicher zu verlegen.

Art. 20 Wasserabgabe je Liegenschaft

Jede Liegenschaft wird für die Wasserabgabe in dem im Grundbuch ersichtlichen Umfang getrennt behandelt.

Sind in einer Liegenschaft mehrere Wohneinheiten, wird jede Wohnung einzeln behandelt. Fahrnisbauten sind auch gebührenpflichtig.

Art. 21 Verbot der Überleitung

Es ist dem Bezüger verboten, ohne Bewilligung der Geteilschaft, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zuleiten.

Art. 22 Ausführung / Kosten

Die Zuleitung darf nur durch einen ausgewiesenen Fachmann unter Aufsicht des Wasservogtes erstellt, repariert oder verändert werden.

Alle mit der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Gesuchsteller bzw. Bauherren zu tragen.

Art. 23 Unterhalt

Die Zuleitung von der Hauptleitung bis zum Eintritt ins Gebäude ist vom Eigentümer zu unterhalten. Der Hauptabstellschieber darf, von Notfällen abgesehen, nur vom Wasservogt oder dem von der Geteilschaft beauftragten Fachmann bedient werden.

Art. 24 Durchleitungsrecht

Soweit für die Erstellung der Zuleitung öffentlicher Grund der Geteilschaft beansprucht wird, wird dem Bezüger mit der Bewilligung für den Anschluss gleichzeitig auch Durchleitungsrecht eingeräumt.

Muss fremder Boden benutzt werden, so hat der Bezüger das Durchleitungsrecht auf seine Kosten zu besorgen. Gegenüber der Geteilschaft hat er den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

IV. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 25 Definition

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile im Gebäude bezeichnet. Sie sind frostsicher vorzunehmen.

Art. 26 Übernahme der Kosten

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Gesuchsteller bzw. Bauherr.

Art. 27 Meldepflicht

Jede Neuinstallation oder Abänderung einer bestehenden Installation ist der Geteilschaft schriftlich mit den entsprechenden Planunterlagen (Installationsplan) zu melden. Die Ausführungsbewilligung der Geteilschaft ist abzuwarten.

Art. 28 Kontrolle

Vor Inbetriebnahme der Installationen ist die Geteilschaft berechtigt, eine Prüfung durchzuführen, und zwar inbezug auf die Übereinstimmung mit den Gesuchsplänen und Wasserdruckprobe.

Die Geteilschaft übernimmt keine Gewähr für die ausgeführten Installationsarbeiten.

Art. 29 Beschränkung der Wasserabgabe

Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltende Hausinstallationen müssen auf schriftliche Aufforderung hin innert nützlicher Frist geändert werden.

Bei Unterlassung oder Weigerung kann die Geteilschaft die Wasserabgabe solange verweigern bis die Installationen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

V. WASSERVERBRAUCHSGEBUEHR (WASSERZINS)

Art. 30 Grundsatz

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung werden Gebühren erhoben. Diese sind so zu bemessen, dass sie den Aufwand für den Betrieb und Unterhalt decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen. Der Betrieb ist grundsätzlich kostendeckend zu führen.

Art. 31 Zuständigkeit zur Festsetzung

Die Anschluss- und Wasserverbrauchsgebühr wird von der Verwaltung in einem Tarifreglement erlassen, welches von der Burgerversammlung genehmigt werden muss. Die Verwaltung kann die Tarife laufend dem Index der Konsumentenpreise anpassen, wobei der Grundsatz der Kostendeckung massgebend ist.

Art. 32 Rechnungstellung

Die Rechnungstellung erfolgt jährlich einmal. Die Rechnungen sind innert 60 Tagen netto zu bezahlen.

Die Einsprachefrist an die Verwaltung beträgt 10 Tage. Bei säumigen Zahlern ist die Verwaltung berechtigt, nach einer zweiten Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 61. Tag ein Verzugszins in der Höhe des üblichen Bankzinses verrechnet ist. Vorbehalten bleibt Art. 41, Abs. 1, lit. a).

Art. 33 Handänderungen

Jede Hand- und Adressänderung eines Abonnenten ist der Verwaltung unverzüglich schriftlich zu melden. Für Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.

In Verkaufsfällen bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften ist vom Erwerber oder Mieter der Liegenschaft Kautionsleistung für den laufenden Wasserverbrauch zu leisten.

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 34 Einschränkungen der Wasserabgabe

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trinkwassermenge kann vom Wasservogt eine entsprechende Einschränkung angeordnet werden.

Die Geteilschaft haftet für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können, nicht. Der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der Wassergebühren.

Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

Art. 35 Haftung

Die Geteilschaft übernimmt keine Haftung aus Schäden, die infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder von dessen Gebrauch entstehen könnten.

Der Abonnent und Dritte haften gegenüber der Geteilschaft für alle Schäden, die aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entstehen.

Art. 36 Zahlung bei Nichtwasserbezug

Auch wenn der Abonnent kein Wasser bezieht, hat er die Grundtaxe zu entrichten.

Auf diese Taxe kann die Verwaltung nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen ist und verzapft werden kann.

Art. 37 Zutritt in das Gebäude

Den von der Geteilschaft beauftragten Personen ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechts und zur Vernahme der erforderlichen Installationen der Zutritt in die betreffenden Räume zu gestatten.

Die Beauftragten haben sich auf Wunsch des Abonnenten auszuweisen.

Art. 38 Widerrechtlicher Wasserbezug

Für widerrechtlichen Wasserbezug muss der Fehlbare der Geteilschaft die dadurch entgangenen Wassergebühren vergüten.

Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Haftung der Wasserbezüger

Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der Wasserversorgung oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.

Art. 40 Bussen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch Beschluss der Verwaltung mit einer Busse von bis zu Fr. 3000.-- im Einzelfall bestraft werden.

Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 41 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige bis auf das zum Leben notwendige Minimum eingeschränkt werden, insbesondere wenn

- a) trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden
- b) die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden
- c) rechtswidrig Wasser bezogen wird
- d) den Beauftragten der Geteilschaft der Zutritt zu den Räumen verweigert wird
- e) eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaturen vorgenommen werden.

Die Einschränkung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Geteilschaft. Sie begründet auch keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 42 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement wurde an der Geteilerversammlung vom 25. Juni 1989 angenommen und tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Geteilschaft Simplon-Bergalpe

Der Vogt:



Franz Michlig

Der Schreiber:



Toni Borter

Tarife
Trinkwasserversorgung

Gemeinschaft
Simplon-Bergalpe

TARIFE TRINKWASSERVERSORGUNG GEMEINSCHAFT SIMPLON BERGALPE

I. EINMALIGE ANSCHLUSSGEBUEHREN

1.1 Anschlussgebühr für Alphütten Ferienhäuser und dergleichen pauschal

Fr.2500.--

1.2 Anschlussgebühren für Gewerbebetriebe

2 % des Katasterwertes, jedoch im Minimum Fr. 3800.-- und im max.
Fr.15'500.--

1.3 Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (Stallungen)

25 % des Tarifes der Wohneinheit

II. WASSERVERBRAUCHSGEBUEHREN (Wasserzins)

a) Alphütten, Ferienhäuser und dergleichen

1. Grundtaxe

1 Promill vom Katasterwert des Gebäudes, jedoch im Minimum Fr. 64.--pro
Jahr. Die Berger Bürger bezahlen hievon die Hälfte.

Landwirtschaftliche Liegenschaften (Wohnung) 1/4 Promill vom Katasterwert
des Gebäudes, jedoch im Minimum Fr. 25.-- pro Jahr

Landwirtschaftliche Liegenschaften (Stallungen), pauschal Fr. 12.--pro Jahr.

2. Konsumtaxe

- Küche	Fr.	19.--
- Zimmer	Fr.	12.--
- WC	Fr.	12.--
- Dusche oder Bad	Fr.	19.--
- Waschküche	Fr.	19.--
- Pro weiteren Wasserhahn auch Lavabos	Fr.	12.--

b) Gewerbebetriebe

1. Minimalpauschale pro Jahr für Gewerbebetriebe

Fr. 500.--

2. Hotel- und Restaurationsbetriebe

bis 150 Sitzplätze im Restaurant oder bis
bis zu 30 Hotelbetten Jahrespauschale Fr. 3200.--

über 150 Sitzplätze im Restaurant oder
mehr als 30 Hotelbetten Jahrespauschale Fr. 3800.--

3. Ferienlager und andere Unterkünfte

bis 50 Betten Jahrespauschale Fr. 900.--

von 50 bis 100 Betten Jahrespauschale Fr. 1200.--

über 100 Betten Jahrespauschale Fr. 1600.--

In Anwendung von Art. 31 des Wasserreglementes hat die Verwaltung die Tarife an der Sitzung vom 11.08.2005 dem Index der Konsumentenpreise angepasst.

Gemeinschaft Simplon-Bergalpe

Gemeinschaft Simplon-Bergalpe

Der Vogt:

Der Schreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kämpfen', with a horizontal line underneath.A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmidhalter', with a horizontal line underneath.

Alois Kämpfen

Marcel Schmidhalter